

Sozialpolitik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. Dem 21jährigen Maurer L. flog am 28. November 1921 beim Behauen von Steinen ein Splitter ins rechte Auge, das ihm in der Folge in der Universitäts-Augenklinik in Zürich entfernt werden musste. Die « Suval » bewilligte dem Verunfallten für den Verlust seines rechten Auges eine Jahresrente von Fr. 637.20 oder Fr. 53.10 monatlich. Sie nahm dabei eine Invalidität von 25 Prozent und ein Jahreseinkommen von Fr. 3643 an. L. gab sich damit nicht zufrieden, sondern forderte durch Klage vom 16. August 1922 die Erhöhung der Rente auf Fr. 75 monatlich, da eine Invalidität von 30 Prozent vorliege und ein höheres Jahreseinkommen in Betracht gezogen werden müsse. Der ihn behandelnde Arzt der Augenklinik hatte in seinem Schlusszeugnis dargelegt, dass bei optisch mittleren Ansprüchen für den Verlust des rechten Auges mit Einschuss der Kosten für die Erneuerung der Prothese und Entstellung durch dieselbe die Entschädigung auf 30 Prozent angesetzt werden müsse. Das Versicherungsgericht des Kantons Schaffhausen schätzte nach dieser Hinsicht die Klage; es nahm eine Invalidität von 30 Prozent an, lehnte aber die Zugrundelegung eines höheren Jahreseinkommens ab, so dass dem Kläger eine Rente von Fr. 765.03 jährlich oder Fr. 63.75 monatlich zugesprochen wurde. Die « Suval » ergriff gegen dieses Urteil Rekurs an das Eidg. Versicherungsgericht und verlangte Gutheissung der von ihr zugesprochenen Jahresrente von Fr. 637.20.

Das Eidg. Versicherungsgericht hiess die Berufung der « Suval » gut und bestätigte die von dieser zuerst festgesetzte Rente. Es ging dabei von den folgenden Erwägungen aus:

Als Maurer gehöre der Verunfallte einem Berufe mit mittleren optisch-gewerblichen Ansprüchen an. Für diesen Beruf werde der Verlust eines Auges bei normaler Sehkraft des unverletzten anderen Auges gewöhnlich auf 25 Prozent geschätzt. Dabei seien in der Tat nicht nur die aus dem Verlust des Auges sich ergebenden direkten Nachteile zu berücksichtigen, sondern verschiedene andere Umstände, die den Verunfallten gegenüber andern Berufsgenossen in Nachteil versetzen. Allen diesen Faktoren werde aber durch die Ansetzung einer Invalidität von 25 Prozent genügend Rechnung getragen, da für den Kläger weder vorgeschrittenes Alter noch Berufswechsel zu berücksichtigen sei. Derselbe Ansatz sei übrigens auch bei Berufen, die an die Sehkraft dieselben Anforderungen stelle wie der Maurerberuf (Schlosser) angenommen worden. Die Berufung sei daher gutzuheissen und die von der « Suval » festgesetzte Rente von Fr. 637.20 zu bestätigen.

II. Der Kläger leitete als Tourenleiter des Vereins « Die Naturfreunde » am 18. September 1921 einen Ausflug in die Schwarzwassergegend. Der genannte Verein verfolgt neben andern Zielen auch die Ausbildung seiner Mitglieder zur Hilfeleistung bei Gebirgsunfällen. Im Verlaufe des Ausfluges ordnete der Kläger das Abseilen über einen steilen Abhang von zirka 15 Meter Höhe an. Das 30 m lange Seil war an einem Baum festgebunden. Als der Kläger auf einem Vorsprung den Fuss abstellen wollte, geriet er am Seil ins Gleiten. Um sich nicht die Hände zu verbrennen, liess er so locker als möglich und hatte die Absicht, unten abzuspringen. Ein anderes Mitglied glaubte der Gefahr am besten dadurch zu begegnen, dass es das Seil unten ergriff und zur Seite riss. Der Kläger musste sich infolgedessen mit aller Kraft anklammern und zog sich beim raschen Abrutschen an beiden Händen Schürfungen zu,

die eine 23tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten. Der Lohnausfall betrug Fr. 305.25, die Spalkkosten 4 Fr.

Das Versicherungsgericht des Kantons Bern lehnte eine auf die Vergütung von 80 Prozent des Lohnausfalls und Ersatz der Spalkkosten gerichtete Klage ab unter folgender Begründung: Nichtbetriebsunfälle sind grundsätzlich der Versicherung unterstellt, doch kann die Anstalt aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse ausschliessen. Als solche sind vom Verwaltungsrat u. a. bezeichnet worden: Bergtouren, soweit für sie Routen benützt werden, die nicht begangen werden, oder Routen, die für weniger geübte Personen schwer gangbar sind. Der Verwaltungsrat hat in demselben Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen auch dann versichert werden sollen, wenn sie unter Kategorie I fallen. Die Uebung vom 18. September 1921 sei nach der Abhörung von Zeugen eine gemischte Uebung gewesen, an der auch Mitglieder teilnahmen, die für die Hilfeleistung im Gebirge nicht in Frage kommen konnten. Die Abseilübung könne jedenfalls nicht als Vorbereitung zur Hilfeleistung bei Unfällen im Gebirge betrachtet werden.

Das Eidg. Versicherungsgericht hat den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Bern bestätigt. Es wird festgestellt, dass zum Begriff der aussergewöhnlichen Gefahren nicht notwendig eine unmittelbare Lebensgefahr gehört, sondern dass es vielmehr auf die aussergewöhnliche Natur der die Gefahr setzenden Umstände ankommt. Beim Abseilen könne, wenn das Seil gut befestigt sei, von einer Lebensgefahr im allgemeinen nicht gesprochen werden, wohl aber bestehe eine grosse Gefahr für Schürfungen. Diese Gefahr sei, da sie durch aussergewöhnliche, selbstgeschaffene Umstände gesetzt, in der Tat als aussergewöhnliche Gefahr zu betrachten und könne deshalb vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Aus den vom kantonalen Gericht hervorgehobenen Gründen stehe nicht fest, dass es sich bei der Abseilung um eine Handlung zum Zwecke des Einübens von Rettungshandlungen gehandelt habe. Die grundsätzliche Frage, ob das Einüben von Rettungshandlungen den Rettungshandlungen gleichzustellen sei, brauche deshalb im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. (Wobei zu sagen ist, dass gerade dieser Entscheid für die Versicherten von grösstem Interesse gewesen wäre.)



Sozialpolitik.

Alters- und Invalidenversicherung. Bekanntlich hatte sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 21. Juni 1919 für die gleichzeitige Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung ausgesprochen und zwar auf Grundlage des allgemeinen Obligatoriums; alles unter der Voraussetzung, dass die hierfür notwendigen Mittel aufgebracht werden können. Dabei war die Gewährung einer Rente vom zurückgelegten 65. Altersjahre an im Betrage von Fr. 600 vorgesehen, ebenso eine gleichhohe Invalidenrente und eine Witwen- und Waisenrente. Auf den Versicherten wäre damals ein jährlicher Beitrag von Fr. 40 entfallen. Dem Bund wäre aus der Ausführung dieses Projektes eine jährliche Ausgaben von 79 Millionen erwachsen; dazu wären noch die Aufwendungen der Kantone und Gemeinden für die Uebnahme der Prämien oder von Prämienanteilen Bedürftiger gekommen. Das war noch in der schönen Zeit des « sozialen Galopps »...

Nach der heutigen Auffassung des Bundesrates können solche Leistungen weder dem Bund noch den Kantonen zugemutet werden. Der Ständerat hat sich bekanntlich auf den Standpunkt gestellt, es könne nur

mehr die etappenweise Einführung der Sozialversicherung in Betracht gezogen werden; er wollte als Vorläufer zur Versicherung eine Unterstützung alter Schweizerbürger aus Bundesmitteln in Aussicht nehmen.

Die nationalrätliche Kommission hat sich nun in ihren letzten Beratungen auf den Standpunkt gestellt, es sei die Altersversicherung gleichzeitig mit der Hinterbliebenenversicherung einzuführen. Sie beschloss ferner mit 11 gegen 8 Stimmen, es sei im Verfassungsartikel auch die Schaffung einer Invalidenversicherung in Aussicht zu nehmen. Die Kommission war mehrheitlich der Meinung, dass auch die Mitwirkung privater Versicherungsunternehmen ermöglicht werden solle. Die Frage der vorläufigen Altersfürsorge wurde so entschieden, dass sie aus dem Verfassungsartikel ausgeschieden und unabhängig davon vom Bundesrat weiter studiert werden soll. Schliesslich wurde ein Antrag Graber angenommen, wonach der Wunsch ausgesprochen wird, dass in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes über die Arbeitslosenfürsorge eine Unterstützung der alten, arbeitslos gewordenen Arbeiter vorzusehen ist.

Arbeitslosenfürsorge. Die Eingabe des Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat, die Bundesratsbeschlüsse vom 18. Mai 1923, durch die die Zahl der Berufe, für welche noch Unterstützung ausbezahlt werden darf und laut welchen den Kantonen Kompetenzen in bezug auf noch weitgehendere Abbaumassnahmen eingeräumt wurden, aufzuheben, wurde, wie der Presse und den Organisationen bereits mitgeteilt, in abschlägigem Sinne erledigt.

Der Bundesrat gibt sich redlich Mühe, seinen Standpunkt zu motivieren. Hervorstechend ist die Tatsache, dass er nun endlich soweit ist, eine Pflicht, für die Opfer der Krise weiterhin zu sorgen, nicht mehr anzuerkennen.

Der Pflicht der Arbeitsbeschaffung glaubt er durch sein Projekt der Beschleunigung der Elektrifizierung der Bahnen Genüge geleistet zu haben. Im weitem appelliert er an die Kantone und Gemeinden, dort wo es nötig erscheint, Notstandsarbeiten vorzukehren.

Was nun die Unterstützung der Arbeitslosen betrifft, scheint sich der Bundesrat in einem Dilemma zu befinden. Der Bundesrat, der den Kantonen weitreichende Befugnisse hinsichtlich der weiteren Einschränkung der Unterstützung erteilte, fühlt sich ausserstande, den Kantonen diese Kompetenzen wieder zu entziehen. Er findet lediglich die Kraft, den Kantonsregierungen, dort wo es unerlässlich ist, nahezulegen, in einem «gewissen Umfang und vorübergehend» (über den Winter) die Arbeitslosenunterstützung wieder auszudehnen. Solche Gesuche würden mit aller Sorgfalt geprüft und in jedem einzelnen Falle dazu Stellung genommen. Es lässt sich leicht denken, dass diese Prüfung dann so erhebliche Zeit beansprucht, dass darüber der Winter vergeht.

Zum Schlusse verweist der Bundesrat auf die in Aussicht stehende gesetzliche Regelung der Subventionierung der Kassen, der die Bundesversammlung am 3. Oktober grundsätzlich zugestimmt habe. Dieser Trost ist wirklich mager. Seit 1915 werden die Kassen subventioniert, und zwar ohne Gesetz; es ändert sich also an der Sache praktisch gar nichts, als dass der Bundesrat mit seiner Vorlage den Kassen noch $3\frac{1}{2}\%$ abknorzen, sie also schlechterstellen will als bisher. Zum andern möchten wir heute noch keinen Eid darauf schwören, dass das Gesetzlein in der Bundesversammlung auch wirklich angenommen wird. Die Begrüssungsartikel der bürgerlichen Presse lassen da allerlei vermuten.

Der Bundesrat scheint die Arbeiterschaft auch für

ziemlich — sagen wir einfältig zu halten, wenn er eingangs seiner Stellungnahme erklärt, das Land könne auf die Dauer die Lasten der Arbeitslosenfürsorge nicht mehr tragen, und wenn er am Schlusse diese unerträglichen Lasten gegen eine Abfindung von 30 % den gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen aufzuladen für möglich hält.

Zunächst hat nun die Arbeiterschaft selber und die Bundesversammlung das Wort.



Volkswirtschaft.

Betriebsräte. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat vor zwei Jahren eine Erhebung über die Entwicklung der Betriebsräte beschlossen. Die Generalversammlung dieser Organisation hat am 12. und 13. Oktober d. J. stattgefunden und zu dieser Angelegenheit die folgende Resolution angenommen:

«1. Die Betriebsräte und andere Formen der Vertretung der in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter werden von der Arbeiterklasse insoweit unterstützt, als sie so geartet sind, dass sie die Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation nicht hindern und dass sie sich nicht mit allgemeinen Fragen befassen, die in den Bereich der Gewerkschaften oder der politischen Parteien fallen.

2. In jenen Ländern, wo Betriebsräte durch die Gesetzgebung errichtet wurden, wird ihr Nutzen allgemein anerkannt, haben sie in zunehmendem Masse die Billigung der Unternehmer gefunden und werden sie als eines der geeignetsten Mittel zur Ausgleichung der Beziehungen zwischen Unternehmer und Beschäftigten, sowie zur Förderung der ständigen Besserung dieser Beziehungen betrachtet.

3. Gemäss ihren Grundsätzen und ihrer Tätigkeit ermöglichen die Betriebsräte und ähnliche Einrichtungen die Rechtstellung des Arbeiters in dem Betriebe auf eine neue juristische Grundlage zu stellen, indem sie ihm das Mittel geben, zum Vorteil der ganzen Gemeinschaft seine wirtschaftliche Lehrzeit durchzumachen, ohne die seine Rechte ohne Wert bleiben würden.»

Die Internationale Arbeitsorganisation wurde aufgefordert, der Erhebung ihre weitgehendste Unterstützung angeidehen zu lassen.



Polemisches.

Weder Zeichen noch Wunder. «Es geschehen Zeichen und Wunder!» ruft die Redaktion der «Arbeitgeberzeitung», der eine Abhandlung über die russische Gewerkschaftsbewegung zu Gesicht gekommen ist, die einen Auszug aus einer Broschüre des I. G. B. darstellt. Wenn die Redaktion diese Veröffentlichung gar als eine Abkehr vom Sozialismus deuten möchte, so ist sie sehr schief gewickelt. Will die «Arbeitgeberzeitung» ausnahmsweise einmal ehrlich gegen uns sein, so muss sie zugeben, dass wir den Vorgängen in Russland gegenüber von Anbeginn an die gebotene Reserve beobachtet haben. Es gibt im Kreise der «Arbeitgeberzeitung» allerdings Leute genug, denen ein turbulentes Draufgängertum lieber gewesen wäre, weil sich dann leicht Anlass geboten hätte, die «bedrohte Ordnung» mit militärischen Mitteln niederzuschlagen.

Zur Abkehr vom Sozialismus liegt für uns um so weniger Grund vor, weil die schlechten Arbeitsbedingungen in Russland mit dem Sozialismus nichts zu tun